

28.10.24

Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

Gemeinde Kutzenhausen
Schulstraße 10
86500 Kutzenhausen

karlheinz.lutz@kutzenhausen.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4622-A-30754/2024

Bearbeitung +49 (906) 7009-145
Dr. Oliver Chmiel
Oliver.Chmiel@wwa-don.bayern.de

Datum
23.10.2024

**Erneute Beteiligung als Behörde und als Träger öffentlicher Belange gem. §4
Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 "An der Loh" der
Gemeinde Kutzenhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

Wir verweisen weiterhin auf unsere bestehende Stellungnahme vom 12.07.2021, Az.: 3-4622-A-19265/2021 und ergänzen diese um folgende Belange.

1 Ergänzung zu 2.3.3 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser'

Wir halten es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen. Dabei verweisen wir auf die mittlerweile frei zugängliche „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut (HiOS)“: https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).



2 Ergänzung zu 2.1.4 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Es wird jedoch auf einen **möglichen hohen Grundwasserstand** hingewiesen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

3 Zusammenfassung

Gegen den hier vorliegenden Bebauungsplan ergeben sich keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Hinweise berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Oliver Chmiel
Baurat

Verteiler:
Landratsamt Augsburg mit der Bitte um Kenntnisnahme